

## **IHK für München und Oberbayern: Stellungnahme zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit)**

Am 23. Juni 2016 hat die Mehrheit der Briten in einem Referendum für den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (VK) aus der Europäischen Union gestimmt – den sogenannten Brexit. Am 29. März 2017 stellte das VK daraufhin das Austrittsgesuch in Brüssel.

Die Entscheidung des VK für den Brexit stellt die exportstarke bayerische Wirtschaft vor große Herausforderungen. Denn es war 2016 der dritt wichtigste Exportmarkt für bayerische Unternehmen (Exportvolumen 14,9 Mrd. Euro) und der fünft wichtigste Handelspartner des Freistaats (Handelsvolumen: 20,6 Mrd. Euro).

Der EU-Binnenmarkt und die Zollunion bilden die Basis für tiefe wirtschaftliche Integration innerhalb Europas. Je weiter vom derzeitigen Zustand abgerückt wird, umso stärker werden die Handelsbeziehungen zwischen dem VK und Bayern beeinträchtigt.

Wie gravierend die Konsequenzen des Brexit für die bayerische Wirtschaft ausfallen, hängt maßgeblich vom Ergebnis der Austrittsverhandlungen und einer Vereinbarung über die Regelung der zukünftigen Beziehungen ab. Zusätzlich spielt die Dauer der Verhandlungen eine wichtige Rolle. Lange Verhandlungen werden insbesondere die bilaterale Investitionstätigkeit belasten, denn für langfristige größere Investitionen benötigen die Unternehmen besonders stabile politische Rahmenbedingungen.

Die Brexit-Verhandlungen müssen seitens der EU mit Augenmaß geführt werden, denn der Zusammenhalt der übrigen EU-Mitgliedsstaaten darf nicht gefährdet werden. So würde eine Schwächung des europäischen Binnenmarkts mitsamt einer Einschränkung der vier Grundfreiheiten nicht nur den wirtschaftlichen Wohlstand in der EU gefährden, sondern darüber hinaus auch einen wichtigen Grundpfeiler des europäischen Einigungsprozesses infrage stellen.

Weitere Hintergründe zu wesentlichen Brexit-relevanten Fragestellungen sind in einem Begleitpapier zur Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern aufgeführt.

**Die IHK für München und Oberbayern bedauert die britische Entscheidung für den Brexit. Denn es ist davon auszugehen, dass sich die mit dem Brexit verbundene politische Unsicherheit und die zu erwartenden Handelshemmnisse negativ auf die bayerisch-britischen Wirtschaftsbeziehungen auswirken.**

Bei den Brexit-Verhandlungen sollte dahingehend besonderes **Augenmerk auf folgende Aspekte** gelegt werden:

- **Keine Einschränkung des freien Warenverkehrs**

In einer IHK-Blitzumfrage von September 2017 sind sich die befragten bayerischen Unternehmen nahezu einig: Der Aufbau tarifärer und zusätzlicher nicht-tarifärer Handelshemmnisse im Zuge des Brexit sollte unbedingt abgewendet werden. Die exportorientierte bayerische Wirtschaft profitiert in besonderem Maße vom zollfreien Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich. Zolltechnische Verfahren und Bewilligungen sollten zumindest denen innerhalb einer Zollunion oder eines Freihandelsabkommens wie dem der EU mit der Schweiz folgen. Die oberbayerische Wirtschaft sieht die Vorteile eines gelebten Freiverkehrsprinzips in einer Zollunion, weil aufwändige Präferenzkalkulationen wegfallen würden. Andererseits hat sich ein Freihandelsabkommen, wie das mit der Schweiz, in der Praxis insgesamt bewährt. Da zudem ein Großteil der oberbayerischen Exportwirtschaft Bewilligungsinhaber des sog. „Ermächtigten Ausführer“ sind, könnten hier intern die wenigsten Umstellungsprozesse im Handel mit dem VK notwendig sein. Denn der Ermächtigte Ausführer darf Ursprungserklärungen auf Rechnungen ohne Wertgrenzen ausfertigen und vorausbehandelte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. für Zollunionswaren im Warenverkehr ausfertigen. Viele oberbayerische Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere – befürchten bei einem Freihandelsabkommen allerdings einen hohen Verwaltungsmehraufwand hinsichtlich Präferenzkalkulation und Nachweisführung. Eine Schaffung zolltechnischer Übergangsregelungen sollte es nach Meinung der an der Blitzumfrage teilnehmenden Unternehmen nur

dann geben, wenn dadurch ein harter Brexit zum Stichtag 30. März 2019 vermieden werden kann.

- **Keine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs**

In Zeiten wachsender wirtschaftlicher Bedeutung grenzüberschreitender Dienstleistungen wäre eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs mit dem VK besonders nachteilig, da Serviceleistungen dort von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind – insbesondere in Zeiten zunehmender Digitalisierung von Wirtschaftsprozessen. Eine Erschwerung des freien Dienstleistungsverkehrs würde insbesondere kleine und mittlere Unternehmen davon abhalten, die Potenziale grenzüberschreitender Dienstleistungsaktivitäten für sich nutzen zu können.

- **Wahrung der Personenfreizügigkeit**

Der freie Personenverkehr sieht vor, dass EU-Bürger unabhängig von ihrer Nationalität diskriminierungsfrei Arbeitsleistungen in den europäischen Mitgliedsstaaten erbringen können. Dies ermöglicht es Unternehmen, Fachkräfte aus dem europäischen Ausland in Bayern und dem VK einzusetzen und trägt somit zum Ausbau ihrer Wettbewerbsfähigkeit bei. In den Verhandlungen sollte darauf hingewirkt werden, die Personenfreizügigkeit durch pragmatische, wirtschaftsfreundliche Regelungen so weit wie möglich zu erhalten.

- **Freier Kapital- und Zahlungsverkehr sowie Finanzmarktregulierung**

Der Finanzsektor des VK ist der größte innerhalb der EU und spielt eine zentrale Rolle für die Entwicklung des Europäischen Wirtschaftsraumes. Die Kapitalverkehrsfreiheit ist eine wesentliche Säule der EU-Binnenmarktfreiheiten. Eine Einschränkung dieser Grundfreiheit würde die bayerisch-britischen Wirtschaftsbeziehungen erheblich gefährden. So ist nach dem Brexit ein administrativer und monetärer Mehraufwand vor allem bei der Besteuerung von grenzüberschreitenden Vorgängen und bei der Niederlassungsfreiheit zu erwarten. Hier sollten bilaterale Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung analog zu den geltenden EU-rechtlichen Regelungen verhandelt werden. Des Weiteren müssen die Transaktionskosten im Zahlungsverkehr auch nach dem Brexit niedrig bleiben. Dem VK müsste als EU Drittland analog der bisherigen EU-Pässe eine Erlaubnis eingeräumt werden, um Finanzdienstleistungen weiterhin im Binnenmarkt anbieten zu können. Die EU hat zudem ein einheitliches Regulierungspaket im Rahmen der Europäischen Bankenunion etabliert. Beim Brexit tritt das Land auch aus der gemeinsamen Banken- und Finanzaufsicht aus. Um den europäischen Finanzmarkt nicht zu destabilisieren, muss sich das VK zukünftig – insbesondere bei Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften für Kreditinstitute – eng an der europäischen Regulierung orientieren.

- **Schaffung von Planungssicherheit**

Eine politische und rechtliche Unsicherheit durch den Brexit ist Gift für die Wirtschaft und wirkt sich negativ auf die bayerisch-britischen Handels- und Investitionsbeziehungen aus. Die Wirtschaft ist auf beiden Seiten auf Planungssicherheit und möglichst stabile rechtliche Rahmenbedingungen angewiesen. Die EU und das VK müssen daher rasch auf ein Verhandlungsergebnis hinarbeiten, das für die Wirtschaft praxisnahe und unbürokratische Lösungen schafft. Eine Verlängerung des Verhandlungszeitraums oder die Schaffung einer Übergangsphase ist nur vorteilhaft, wenn dadurch eine dauerhaft gute Lösung für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem VK und der EU klar erkennbar ist.

- **Stärkung des EU-Binnenmarktes**

Es sollte keineswegs durch übermäßige Zugeständnisse gegenüber britischen Forderungen ein Präzedenzfall mit negativen Folgen für Europa geschaffen werden. Die Gewährung weitgehender Ausnahmeregelungen für das VK muss daher unbedingt vermieden werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der für die Wirtschaft so wichtige EU-Binnenmarkt weiterhin funktioniert und nicht geschwächt wird.

München, 5. Dezember 2017

Die Vollversammlung der IHK für München und Oberbayern

**Ansprechpartner:**

Frank Dollendorf, Tel. 089 5116-1368, E-Mail frank.dollendorf@muenchen.ihk.de

Alexander Lau, Tel. 089 5116-1614, E-Mail alexander.lau@muenchen.ihk.de

Kristina Mader, Tel. 089 5116-1337, E-Mail: kristina.mader@muenchen.ihk.de